



Az. BA 4-13-5

Merkblatt zur Durchführung eines Praxis-Checks

- Stand: August 2019 -

Auf Initiative des Beauftragten für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung hat das Kabinett die Einführung eines Praxis-Checks beschlossen. Die Organisationsrichtlinien wurden durch Veröffentlichung der Bayerischen Staatsregierung vom 24. Juli 2018 ([Az. BII5-G53/10-10](#)) wie folgt ergänzt:

„2.3 Praktische Tauglichkeit einer Regelung im Vollzug (Praxis-Check)

¹In geeigneten Fällen sollen Vorschriften und Vollzugshilfen unbeschadet ihrer Bezeichnung im Einzelfall – z. B. als Merkblatt, Handreichung, Leitfaden – vorab im Zusammenspiel mit Anwendern und Betroffenen modellhaft einer praktischen Anwendung unterzogen und auf ihre Tauglichkeit hin überprüft werden (Praxis-Check). ²Der Praxis-Check soll den Erlass leicht verständlicher und für Bürger und Wirtschaft gut anwendbarer Vorschriften und Vollzugshilfen unterstützen. ³Der Beauftragte für Bürokratieabbau ist bei der Durchführung des Praxis-Checks eng einzubeziehen. ⁴Er kann Vorschriften und Vollzugshilfen dem jeweils zuständigen Staatsministerium für einen Praxis-Check vorschlagen.

⁵Die Auswahl der an dem Praxis-Check teilnehmenden Unternehmen erfolgt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für Bürokratieabbau.“

Häufig gestellte Fragen

Was kann alles Gegenstand eines Praxis-Checks sein?

Gegenstand eines Praxis-Checks können Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften, Vollzugshilfen, Handreichungen, Leitfäden, Merkblätter o. ä. sein. Dies umfasst in geeigneten Fällen sowohl Vorschriften des Landes als auch des Bundes oder der EU.

Wann ist eine Vorschrift oder Vollzugshilfe für einen Praxis-Check „geeignet“?

Eine Vorschrift oder Vollzugshilfe ist insbesondere dann für einen Praxis-Check geeignet, wenn sie konkrete Auswirkungen auf den Arbeitsalltag in den Unternehmen und für die Bürgerinnen und Bürger oder aber auch für die Verwaltung hat. Sei es durch Dokumentations-, Informationspflichten oder Schutzvorschriften etc. Ein Praxis-Check dient dazu, den durch die Vorschrift verursachten (Mehr) Arbeitsaufwand oder die Praktikabilität für die betroffenen Kreise zu identifizieren. In der Folge kann ein Vorschlag zur Verbesserung der Praxistauglichkeit der Vorschrift gemacht werden. Dies kann z. B. in Form der Einführung von Schätzungs- bzw. Pauschalierungsmöglichkeiten oder Anpassung von Formblättern geschehen.

Der Praxis-Check eignet sich jedoch auch im Laufe eines Gesetzgebungsverfahrens, um herauszufinden, ob das verfolgte Ziel des Gesetzes mit den beabsichtigten Vorschriften auch tatsächlich erreicht werden kann.

Auch EU- oder Bundesregelungen können grundsätzlich für einen Praxis-Check geeignet sein. Ein solcher kann hier z. B. der Positionierung Bayerns im Bundesrat oder in Bund-Länder-Arbeitsgruppen dienen oder ggf. die Akzeptanz einer Vorschrift erhöhen.

Die Geeignetheit ist allerdings zu verneinen, wenn zwingende Vorgaben des Bundes- oder Unionsrechts einer Änderung der Vorschrift und/oder Vollzugspraxis entgegenstehen oder es sich um vorrangige Spezialregelungen wie etwa im Schulbereich (Art. 81 BayEUG zu Schulversuchen oder MODUS-Schulen) handelt. Zudem dürfte eine Eignung regelmäßig ausscheiden, soweit eilbedürftige Gefahrenabwehrmaßnahmen ergriffen werden, das Haushalts- und Finanzausgleichsgesetz oder Rechtsbereiche ohne hinreichende Außenwirkung wie das Dienstrecht betroffen sind. Bei eilbedürftigen Gefahrenabwehrmaßnahmen kommt ein Praxis-Check jedoch im Nachhinein als Evaluation in Betracht, deren Erkenntnisse für künftige Fälle von Nutzen sein können.

Wie lange dauert ein Praxis-Check üblicherweise? Wie kann gewährleistet werden, dass ein Gesetzgebungsverfahren bzw. der Vollzug nicht verzögert wird?

Die konkrete Dauer des Praxis-Checks hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Um Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren bzw. Vollzug zu vermeiden, ist eine frühzeitige Einbindung des Beauftragten entscheidend. Im Idealfall sollte dies bereits bei Erstellung der Eckpunkte bzw. des ersten Entwurfs erfolgen.

Wer organisiert den Praxis-Check und welche Aufgaben sind zu erledigen?

Die Vorbereitung und Organisation erfolgt grundsätzlich durch das federführende Ressort. Bei Bundes- und EU-Recht ist dies das in Bayern mit der Thematik beauftragte Ministerium. Nähere Einzelheiten zum Ablauf und den Aufgaben entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schaubild.

Wer nimmt am Praxis-Check teil?

An dem Praxis-Check nehmen in der Regel der Beauftragte, ausgewählte Bürgerinnen/ Bürger bzw. Unternehmen, Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Ministerien sowie der Vollzugsbehörden teil. Bei der Auswahl der Teilnehmer ist darauf zu achten, dass v. a. die Personen eingebunden werden, die tatsächlich mit dem Vollzug der Vorschrift befasst sind (z. B. Mitarbeiter eines Unternehmens, der neue Dokumentationspflichten ausführen soll oder Sachbearbeiterin einer Behörde, die neue Anträge künftig prüfen soll).

Wo findet der Praxis-Check statt?

Der Praxis-Check soll möglichst vor Ort stattfinden (z. B. in einem betroffenen Unternehmen oder bei einer Veranstaltung). So können die vor Ort tatsächlich betroffenen Personen besser eingebunden und die Abläufe möglichst realitätsgetreu geteilt werden.

Schaubild zur Durchführung eines Praxis-Checks

Neues Gesetz, Richtlinie
Verordnung, Leitfaden etc.

Das **zuständige Ressort bindet den Beauftragten frühzeitig ein**; möglichst bereits bei Erstellung der Eckpunkte/ im Entwurfsstadium)

Bestehendes Gesetz, Richtlinie,
Verordnung, Leitfaden etc.

Der **Beauftragte** geht in der Regel auf das federführende Ressort zu und **regt unter Mitteilung des Anlasses einen Praxis-Check an**.

I Vorbereitung des Praxis-Checks

Der **Praxis-Check** wird in der Regel **durch das Ressort vorbereitet**.

Grundsätzlich fallen in Abstimmung mit dem Beauftragten folgende **Vorarbeiten** an:

- **inhaltliche Aufbereitung und Schwerpunktsetzung**
- **Auswahl und Einladung der Teilnehmer/ Unternehmen/ betroffene Kreise**
- **Terminorganisation**
- **ggf. Präsentation oder Einführungsvortrag**

II Durchführung des Praxis-Checks

Durchführung **möglichst vor Ort** und **unter realen Bedingungen**.
Ablauf und Erkenntnisse werden **durch das Ressort mitprotokolliert**.

III Nachbereitung des Praxis-Checks

- **Ggf. Anpassung** des Gesetzesentwurfs/ der Richtlinie/ der Verordnung/ des Leitfadens o. ä.
- **Ergebnisse** des Praxis-Checks und gezogene **Konsequenzen** werden ggf. in der **Ministerratsvorlage dargestellt**.

Soweit Kompetenz beim Freistaat Bayern liegt:
ggf. Anpassung des Gesetzes/ der Richtlinie/ der Verordnung/ des Leitfadens o. ä.

Soweit Bundes-/ EU-Regelung betroffen:
Mitteilung an die Bundesregierung, ggf. Bundesratsinitiative o. ä.